

Spinone-Italiano-Club Deutschland e.V.

– Satzung beschlossen am 16.09.2018 – eingetragen am 22.10.2018 VR 20574-



- Erstfassung vom 24.03.2013
- Neufassung vom 15.01.2017
- Änderungen vom 16.09.2018



Inhalt

Abschnitt 1 – Gründung	4
§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Mittel zum Zweck	5
§ 4 Aufbau	5
Abschnitt 2 – Mitgliederverwaltung/Mitgliedschaft	6
§ 5 Aufnahmeverfahren	6
§ 6 Hinderungsgründe der Mitgliedschaft	6
§ 7 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr	7
§ 8 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft	7
§ 9 Anspruch an das Clubvermögen	8
§ 10 Erlöschung der Mitgliedschaft	8
Abschnitt 3 – Jahreshauptversammlung (JHV)	10
§ 11 Jahreshauptversammlung	10
§ 12 Einberufung der Jahreshauptversammlung	10
§ 13 Tagesordnung	10
§ 14 Abstimmung	10
§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung	11
§ 16 Leitung/Durchführung/Veröffentlichung	11
§ 17 Anträge zur Jahreshauptversammlung	12
Abschnitt 4 – Organe/Vorstand	13
§ 18 Organe/Vorstand	13
§ 19 Geschäftsordnung des Clubvorstandes	14
§ 20 Erweiterter Vorstand	14
§ 21 Wahl und Amtszeit	15
Abschnitt 5 – Gremien (Ausschüsse)	15
§ 22 Einberufung	15
§ 23 Beschlussfassung	15
§ 24 Protokoll	16
Abschnitt 6 – Vermögen- und Kassenverwaltung	16
§ 25 Zuständigkeit	16
§ 26 Jahresabschluss	16
§ 27 Kassenrevisoren	16
Abschnitt 7 – Zuchtwesen und Ausbildungswesen	17
§ 28 Züchtersammlung und Zuchtkommission	17
§ 29 Ausbildung	18
Abschnitt 8 – Besondere Bestimmungen für Landesgruppen	19



§ 30 Landesgruppen	19
§ 31 Mitgliedschaft in Landesgruppen	19
§ 32 Hauptversammlung der Landesgruppen	19
§ 33 Landesgruppenvorstand	20
§ 34 Jahresabrechnung der Landesgruppe	20
§ 35 Aufgabe des Landesgruppenvorstandes	21
Abschnitt 9 – Besondere Bestimmungen für Ortsgruppen	22
§ 36 Ortsgruppengründung	22
§ 37 Ortsgruppenmitgliedschaft	22
§ 38 Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft	23
§ 39 Ortsgruppenbeitrag	23
§ 40 Ordentliche Hauptversammlung der Ortsgruppe	23
§ 41 Jahresabrechnung der Ortsgruppe	23
§ 42 Veranstaltungen der Ortsgruppen	24
§ 43 Auflösung einer Ortsgruppe	24
§ 44 Sonstiges	24
Abschnitt 10 – Vereinsstrafen und Ehreninstanzen	24
§ 45 Vereinsstrafen	24
§ 46 Vereinsgerichtsbarkeit	24
§ 47 Einstweilige Maßnahmen	26
Abschnitt 11 – Auflösung des SICD	26
§ 48 Antrag auf Auflösung und Ausführung	26
Abschnitt 12 – Club-Ämter	27
§ 49 Club-Ämter	27
Abschnitt 13 – Schlussbestimmungen	27
§ 50 Gerichtsstand	27
§ 51 Gültigkeit der Satzung	27



Abschnitt 1 – Gründung

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen „Spinone-Italiano-Club Deutschland e.V.“ in Abkürzung „SICD“. Er wurde am 03.12.2008 in Herne gegründet und ist unter Nr. VR 20574 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.

- (1) Herne ist der Sitz des SICD.
- (2) Der SICD beantragt die Mitgliedschaft
 - (a) im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique International (FCI) ist.
 - (b) im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) e.V.Der Club und seine Mitglieder erkennen die Satzungen des VDH sowie des JGHV als verbindlich an; sie unterwerfen sich insbesondere der jeweiligen Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV beziehungsweise des VDH.
- (3) Der SICD und seine Mitglieder haben sich gem. der VDH-Satzung § 6 Ziffer 6 den jeweils geltenden Bestimmungen der VDH-Satzung und VDH-Ordnungen, derzeit der am 26.04.2015 beschlossenen und seit dem 27.08.2018 eingetragenen geltenden Satzung, zu unterwerfen und Änderungen der VDH-Satzung sowie Änderungen der VDH-Ordnungen binnen 24 Monaten oder spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung nach in Kraft setzen der jeweiligen Änderungen in die Satzung und Ordnungen zu übernehmen. Bis zur Anpassung der Satzungen und Ordnungen sind alle Regelungen außer Kraft gesetzt, die den Neuregelungen des VDH und der FCI entgegenstehen.
- (4) VDH-Logo und/oder Wortmarke „VDH“ dürfen nicht irreführend verwendet oder ohne Zustimmung des VDH verändert werden.
- (5) Streitigkeiten zwischen dem SICD und dem VDH einschließlich seiner Organe unterliegen der VDH-Verbandsgerichtsbarkeit.
- (6) Erst nach Ausschöpfung des vorgenannten Rechtsweges kann die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen werden.
- (7) Über Mitgliedschaften in anderen kynologischen Vereinigungen entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 2 Zweck

- (1) Der SICD versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse *Spinone Italiano* nach dem von ihm festgelegten und bei der FCI hinterlegten gültigen Standard.
- (2) Die Förderung der Verbreitung, der Zucht und des allgemeinen Interesses an der Rasse Spinone Italiano.
- (3) Die Förderung und Erhaltung der jagdlichen Anlagen, des ursprünglichen Wesens, sowie die Pflege der jagdlichen Eigenschaften und die Verbreitung der Rasse Spinone Italiano als Jagdgebrauchshunde um der waidgerechten Jagd und damit dem Schutz des Wildes zu dienen.
- (4) Demnach betreibt der Club jagdliche Eignungszucht im Sinne der JGHV - Zweckbestimmung. Alle deutschen Zuchthunde für jagdliche Leistungszucht haben einen entsprechenden Prüfungsnachweis zu erbringen. Die Ahnentafeln der Hunde sind mit dem Aufdruck "aus jagdlicher Leistungszucht" gekennzeichnet.



- (5) Der SICD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit dem Mitteln des § 3 verwirklicht. Der SICD ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des SICD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des SICD. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des SICD fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mittel zum Zweck

- (1) Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
- (2) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Erkennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Ausstellungen und Zuchtauglichkeits- und/oder Körperveranstaltungen unter Beachtung der VDH-Ordnungen.
- (3) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches und eines Registers (livre d'attend) nach Maßgabe der VDH sowie die Unterhaltung einer Zuchtbuchstelle.
- (4) Vermittlung des Bezuges der VDH- Publikationen und Darstellung des SICD nach außen u. a. durch Betreiben eines Internetauftrittes mit aktuellen Informationen, nachfolgend Clubnachrichten genannt.
- (5) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchthunde und durch Zuchtberatung durch fachlich geschulte Zuchtwarte.
- (6) Einrichtung einer Geschäftsstelle.
- (7) Veranstaltung von Ausstellungen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen.
- (8) Beachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden der Rasse Spinone Italiano.
- (9) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden, sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels und der nicht vom VDH und der ihm angeschlossenen Rassehundezuchtvereine kontrollierten Hundezucht.
- (10) Förderung des allgemeinen Interesses an der Rasse Spinone Italiano.
- (11) Erlass folgender Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind: Zuchtordnung mit Anhang 1 (Zuchtzulassungsordnung) und Anhang 2 (Zuchtwartordnung), Zuchtrichterordnung sowie die Vereinsgerichtsordnung.

§ 4 Aufbau

- (1) Der SICD umfasst das Gebiet Bundesrepublik Deutschland und gliedert sich regional in Landesgruppen, sofern diese aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung gebildet werden können.
- (2) Innerhalb einer Landesgruppe können als weitere regionale Untergliederungen Ortsgruppen gebildet werden.
 - (a) Wesentliche Aufgaben der Untergliederungen sind der engere Zusammenschluss der Mitglieder und die gegenseitige Beratung und Hilfe, die Durchführung von Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen in engerem Rahmen.



- (b) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Untergliederungen an die Interessen des Hauptclubs gebunden und dürfen keine Sonderzwecke verfolgen.

Abschnitt 2 – Mitgliederverwaltung/Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Das Mitglied bzw. der Antragsteller erklärt verbindlich durch seinen Aufnahmeantrag sein Einverständnis zur Abgabe seiner Daten an den VDH und die VDH-Mitgliedsvereine.
- (2) Die Mitgliedschaft im SICD muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Der Antrag wird zeitnah im Passwort geschützten Mitgliederbereich der Internetseite veröffentlicht.
- (4) Sind drei Wochen nach Veröffentlichung keine begründeten Einwände gegen die Aufnahme beim Clubvorstand eingegangen und wurde die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag gezahlt, wird die Mitgliedschaft wirksam. Die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt. Die Bestätigung erfolgt per Email.
- (5) Sind Einwände erhoben worden, so entscheidet der Clubvorstand über die Aufnahme.
- (6) Die Ablehnung ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen und Nennung der Stelle oder Person(en), die Einwände erhoben haben, schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Ablehnung wird zeitnah im Passwort geschützten Mitgliederbereich der Internetseite veröffentlicht. Ein bereits gezahlter Beitrag wird erstattet.
- (8) Mit der Aufnahme in den Club erkennt das Mitglied die Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des SICD und des VDH und des JGHV an, auch wenn es davon keine Kenntnis genommen hat.
- (9) Die aktuelle Satzung des SICD ist für jedes Mitglied auf der Internetseite des SICD einsehbar.
Die Satzungen und Ordnungen des VDH und des JGHV sind auf den entsprechenden Internetseiten des jeweiligen Verbandes einsehbar.
- (10) Mindestens 3/4 der Clubmitglieder müssen Jäger sein. Der Vorstand ist angewiesen, bei Beantragung der Mitgliedschaft das Verhältnis zwischen Jägern und Nichtjägern dementsprechend zu regeln. Aus diesem Grund kann es dazu kommen, dass Nichtjäger, welche die Aufnahme in den Club beantragen ggf. auf eine Warteliste gesetzt werden müssen. Züchter und Deckrüdenbesitzer erhalten eine besondere Priorität.
- (11) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den SICD.

§ 6 Hinderungsgründe der Mitgliedschaft

Mitglied kann nicht sein, wer:

- (1) einem dem VDH/FCI oder dem JGHV entgegenstehenden Verein als Mitglied angehört,
- (2) unkontrolliert Hunde züchtet. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH/FCI oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt,
- (3) Hunde zum Zweck der Weiterveräußerung erwirbt (Hundehändler) oder kommerzieller Vermittler ist; allerdings steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur



Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich dem nicht gleich;

Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der Satzung des VDH lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und / oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert, dem die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegensteht. Züchter wie Halter, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig.

- (4) einer Verwendung von Hunden als Versuchstiere Vorschub leistet,
- (5) von einem anderen Mitgliedsverein des VDH oder des JGHV bestandskräftig ausgeschlossen wurde, ohne die Zustimmung dieses Vereins zur Aufnahme in der SICD vorlegen zu können,
- (6) einer Person, die oben genannten Personenkreisen angehört, Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.
- (7) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits zum Zeitpunkt ihres Beitritts zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehörten oder danach hinzugekommen sind, sind nach schriftlicher Anhörung durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.
- (8) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein der FCI, des VDH oder des JGHV ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Die Aufnahme dieser Personen ist nur nach vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereins möglich. Der ausschließende Verein hat binnen vier Wochen über den Antrag auf Zustimmung zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr

Jedes neue eintretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die vom Vorstand festgesetzt wird.

- (1) Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt und auf der Internetseite des SICD veröffentlicht.
- (2) Der Jahresbeitrag ist am 1. Quartal jeden Jahres spätestens aber am 31.03. jeden Jahres zur Zahlung fällig, ohne dass es der Zusendung einer Rechnung durch den Club bedarf.
- (3) Der Zahlungsverzug des Beitrags tritt 30 Tage nach Fälligkeit ohne weitere Mahnung ein, demnach am 01.05. j. J.
- (4) Einzelheiten kann eine Beitragsordnung regeln, die vom Vorstand erlassen werden kann.

§ 8 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des SICD, den Beschlüssen der Hauptversammlung und den Maßnahmen der Cluborgane ergeben.
- (2) Zu ihren Rechten gehört insbesondere:
 - (a) die Teilnahme an Veranstaltungen des SICD und seiner Untergliederungen,
 - (b) die aktive Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ab Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - (c) die Wählbarkeit in ein Ehrenamt nach Vollendung des 18. Lebensjahres.



- (3) Zu ihren Pflichten gehören insbesondere:
- (a) den Vereinszweck zu fördern,
 - (b) sich kameradschaftlich zu verhalten und Beschwerden und Beschuldigungen jedweder Art gegen Clubmitglieder niemals bei Veranstaltungen, Versammlungen u. ähnlichen vorzubringen und zu erwähnen, es sei denn, dass dies zur eigenen Verteidigung und Wiederherstellung der Ehre oder im Interesse des Ansehens des Clubs oder zum Schutz seiner Mitglieder notwendig ist. An diese Pflicht sind auch die Vorstände der Landes- und Ortsgruppen und andere Cluborgane gebunden,
 - (c) Hunde der Rasse Spinone Italiano nur in das vom Club geführte oder in ein von der FCI im Ausland anerkanntes Zuchtbuch eintragen zu lassen, bei Veröffentlichungen nur diese Eintragsnummer und die vom Club anerkannten Auszeichnungen anzugeben und die Zuchtordnung des SICD bzw. die ihres Landes zu befolgen,
 - (d) bei Übergabe von Hunden der Rasse Spinone Italiano ist der Eigentümerwechsel in der Ahnentafel zu vermerken, die dem Erwerber in der Urschrift sofort auszuhandigen ist. Ausnahme stellt die Übergabe beim Welpenkauf dar. Die Urschrift ist vom Züchter nach Erhalt aus der Zuchtbuchstelle zu übergeben.
 - (e) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Club.
 - (f) Namens-, Adress- und/oder Kontoänderungen umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
 - (g) Bei Streitigkeiten mit dem SICD und/oder seinen Organen und Mitgliedern den ordentlichen Vereinsgerichtsweg einzuhalten.
 - (h) Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis zur Abgabe Ihrer Daten an den VDH, die VDH Mitgliedsvereine und den JGHV.

§ 9 Anspruch an das Clubvermögen

Mitglieder haben keine Ansprüche an das Clubvermögen.

§ 10 Erlöschung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Tod
 - (b) durch Kündigung
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste (vereinfachter Ausschluss)
 - (d) durch Ausschluss des Mitgliedes
- (2) Die fristgerechte Kündigung durch das Mitglied muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie ist ausschließlich zum Ende des Geschäfts-/Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30.11 eines Jahres dem Vorstand vorliegen.
- (3) Die fristgerechte Kündigung durch den Erweiterten Vorstand des SICD ist dem Mitglied mindestens einen Monat vor Ende des Geschäfts-/Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fall die unter (2) genannte Kündigungsfrist abzukürzen oder den sofortigen Austritt des Mitgliedes zuzulassen. Ein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Jahresbeitrages besteht nicht.
- (5) Das Mitglied erhält immer eine schriftliche Kündigungsbestätigung.



- (6) Durch den Austritt aus dem Club wird ein schwebendes Ausschlussverfahren beendet. In einem solchen Fall kann der Clubvorstand jedoch den VDH und andere Rassehund-Zuchtvereine hiervon in Kenntnis setzen.
- (7) Die Streichung als Mitglied erfolgt auf Beschluss des Clubvorstandes, wenn die Voraussetzungen des § 7 dieser Satzung vorliegen.
- (8) Die Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Clubvorstandes erfolgen, wenn der Jahresbeitrag –sowie alle sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SICD- nicht bezahlt werden. Voraussetzung ist, dass der Beitrag, sowie die anderen Beträge mindestens einmal unter Setzung einer Monatsfrist schriftlich angemahnt wurden, unabhängig davon, ob die Mahnung zugestellt werden konnte.
- (9) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Clubvorstandes. Ausgeschlossene Mitglieder sind von Veranstaltungen des SICD ausgeschlossen.
Das Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - (a) bei Fälschung oder betrügerischer Angabe clubinterner Urkunden (z.B. Wurfmeldescheine, Deckscheine, Ahnentafeln etc.) oder
 - (b) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen das Ansehen des Clubs gefährdender Straftaten,
 - (c) in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen von
 - i. Verstößen gegen die Satzung, die Zuchtbestimmungen oder sonstige von der Hauptversammlung oder den Cluborganen beschlossene Bestimmungen, Ordnungen oder Anordnungen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied mit Zuchtbuchsperrung belegt und Zuchtrichter auch mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden.
 - ii. bei einem die Jagdhundezucht schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs,
 - iii. bei Beleidigungen eines Clubmitgliedes oder bei sonstiger Störung des Clubfriedens,
 - iv. bei ungebührlichem Verhalten auf Zuchtschauen oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs,
 - v. bei öffentlicher ungebührlicher Kritik eines Richters,
 - vi. bei Verfehlung in der Hundehaltung oder bei An- und Verkauf von Hunden,
 - vii. Verstoß gegen Entscheidungen des SICD-Vereinsgerichtes sowie des VDH-Verbandsgerichtes.
- (10) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter im SICD.
- (11) Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird auf der Passwort geschützten Mitgliederseite der Internetseite veröffentlicht.
- (12) Die Wirkungen des Ausschlusses treten mit Zustellung an das Mitglied ein, und/oder mit Veröffentlichung auf der Passwort geschützten Mitgliederseite der Internetseite
- (13) Binnen vier Wochen nach diesem Termin kann das SICD-Vereinsgericht angerufen werden gemäß § 46 ff Vereinsgerichtsbarkeit.
- (14) Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages.



Abschnitt 3 – Jahreshauptversammlung (JHV)

§ 11 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des SICD. Sie beschließt die Satzung, sowie die Ordnungen und bestätigt vorläufig erlassene Änderungen der Satzung und/oder Ordnungen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im 2. Quartal d. J. statt.
- (3) Wahlen gem. § 21 finden alle vier Jahre auf einer Jahreshauptversammlung statt.
- (4) Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 12 Einberufung der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten und ist in den Clubnachrichten unter Angaben des Termins, Versammlungsorte, Beginn und der Tagesordnung nach § 13 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss mindestens 8 Wochen vor der Hauptversammlung erfolgen.
- (2) Alle eingereichten Anträge werden in den Clubnachrichten veröffentlicht.

§ 13 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthält mindestens:
 - (a) Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
 - (b) Bericht der Revisoren
 - (c) Entlastung des Clubvorstandes
 - (d) Wahl des Clubvorstandes (alle 4 Jahre)
 - (e) Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des SICD-Vereinsgerichtes (alle 4 Jahre), sofern geeignete Personen zur Wahl stehen, siehe § 46
 - (f) Wahl der Revisoren und ihrer Stellvertreter (alle 4 Jahre)
 - (g) Wahl der Obmänner für das Hundewesen in Sachen Jagd-, Rettungs-, und Ausstellungswesen sowie der Öffentlichkeitsarbeit (alle 4 Jahre)
 - (h) Wahl des Zuchtleiters (alle 4 Jahre)
 - (i) Wahl der Zuchtkommission (alle 4 Jahre)
 - (j) Beschlussfassung zu den vorläufig geänderten Ordnungen und / oder Satzungsänderungen.
 - (k) Beratung und Beschlussfassung über die eingereichten Anträge der Cluborgane, der Landesgruppen, Ortsgruppen und Mitglieder, jeweils zusammengefasst nach der sachlichen Zugehörigkeit
 - (l) Sonstiges

§ 14 Abstimmung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der zweidrittel Mehrheit.
- (3) Änderungen der Ordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind, erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



- (5) Stimmübertragung von nicht anwesenden Mitgliedern ist möglich. Die Stimmübertragung erfolgt schriftlich und ist als Vollmacht dem Präsidenten/in zu übergeben. Dieser nimmt die Vollmacht zu Protokoll. Kein Mitglied darf mehr als 7 Stimmen auf sich vereinen.
- (6) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die Auflösung des SICD kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (8) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Stimmberechtigten.
- (9) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen der Stimmberechtigten sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder aus der Hauptversammlung kein Einspruch eingelegt wird. Wahlen können geheim oder per Handzeichen durchgeführt werden. Sobald ein Mitglied die geheime Wahl beantragt, muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB).
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn eine Hauptversammlung, der Erweitere Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Clubs unter Bezeichnung des Grundes dies beantragen.
- (3) Die Berufung der außerordentlichen Hauptversammlung durch den Präsidenten erfolgt unter Veröffentlichung der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Hauptversammlung.
- (4) Ein entsprechender Hinweis ist ebenfalls in dieser Frist auf der Website des Clubs zu veröffentlichen.
- (5) Kommt der Präsident dem Antrag auf Einberufung nicht binnen vier (4) Wochen nach, so hat der Erweitere Vorstand die außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 16 Leitung/Durchführung/Veröffentlichung

- (1) Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung werden durch den Präsidenten geleitet. Dieser kann den Vizepräsidenten mit der Leitung betrauen. Sind beide verhindert, so bestimmt die Versammlung einen Leiter. Protokollführer ist der Geschäftsführer oder ein vom Leiter der Hauptversammlung bestimmtes Mitglied des SICD.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt des Geschäftsberichts und die Ergebnisse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Hauptversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Hat die Leitung der Hauptversammlung oder der Protokollführer gewechselt, so hat jeder Leiter oder Protokollführer für den entsprechenden Teil zu unterzeichnen.
- (3) Satzungsänderungen, Änderungen der Rassenkennzeichen und Zuchtbestimmungen sowie die Ergebnisse der Wahl zu den Vereinsorganen und Gremien sind in den Clubnachrichten zu veröffentlichen; andere Beschlüsse dann, wenn sie von grund-



sätzlicher Bedeutung für das Clubleben sind oder zur Kenntnis aller Clubmitglieder kommen müssen (z. B. Beitragsänderungen).

- (4) Die Landesgruppen erhalten eine vollständige Abschrift der Niederschrift; Ortsgruppen enthalten eine Kopie der Niederschrift über deren Landesgruppe.

§ 17 Anträge zur Jahreshauptversammlung

- (1) Alle Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis zum 31.01. d.J. vor der Jahreshauptversammlung in 2-facher Ausfertigung der Geschäftsstelle vorliegen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können auf der Versammlung nicht mehr gestellt werden.
- (3) Dem Zuchtleiter sind alle Anträge zur Jahreshauptversammlung, die sich mit Fragen der Zucht, der Zuchtüberwachung und der Rassekennzeichen befassen, über die Geschäftsstelle zuzuleiten. Er hat die Stellungnahme der Zuchtkommission herbeizuführen. Sie ist bei der Beratung der Anträge auf der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.
- (4) Dringlichkeitsanträge, die bis zu vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht wurden, können von der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung zugelassen werden. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit nach § 14 (3) erforderlich.
- (5) Die Widerspruchsfrist gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen nach Zugang des Protokolls.



Abschnitt 4 – Organe/Vorstand

§ 18 Organe/Vorstand

- (1) Organe des Clubs sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Erweiterte Vorstand
 - (c) der Clubvorstand
- (2) Der Clubvorstand besteht aus:
 - (a) dem Präsidenten (im Besitz eines deutschen Jagdscheines)
 - (b) dem Vizepräsidenten (im Besitz eines deutschen Jagdscheines)
 - (c) dem Geschäftsführer
 - (d) dem Schatzmeister
 - (e) dem Zuchtleiter
 - (f) dem ersten Beisitzenden (im Besitz eines deutschen Jagdscheines)
 - (g) dem zweiten Beisitzenden
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der Präsident und der Vizepräsident. Beide können einzeln handeln. Der Clubvorstand verwaltet das Clubvermögen.
- (4) Der Clubvorstand ist das Führungsorgan des Clubs, soweit nicht die Jahreshauptversammlung zuständig ist. Er führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des SICD zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Der Präsident steht dem Vorstand vor. Er lädt ein zu den Sitzungen und leitet diese. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Der Vizepräsident übernimmt im Übrigen weitere Aufgaben, die ihm durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesen werden.
- (7) Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. In dieser Niederschrift ist der Ort, die Zeit und die Teilnehmer der Sitzung sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Soweit es sich um Beschlüsse wesentlich Inhaltes handelt, sind diese dem Wortlaut nach festzuhalten.
- (8) Über Beschlüsse des Vorstandes, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Sitzungsniederschriften zu nehmen.
- (9) Bei besonders schweren einzelnen Fragen oder Problembereichen darf der Vorstand sich sachlich verständiger Hilfe dritter Personen oder Stellen bedienen und bevollmächtigen.

Die Vollmacht endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Über die Beendigung oder Erneuerung der Vollmacht ist die bevollmächtigte Stelle oder Person schriftlich zu informieren.
- (10) Der Vorstand ist zuständig für die mögliche Verhängung von Zuchtsperren oder einem zeitlich befristeten oder unbefristeten Verbot der Zuchtrichtertätigkeit bei Satzungsverstößen unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen.



- (11) Der Geschäftsführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzung. Er übernimmt darüber hinaus weitere Aufgaben, die ihm durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesen werden.
- (12) Der Schatzmeister führt die Clubkasse und erledigt die laufenden Geldgeschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (13) Dem Zuchtleiter obliegt
 - (a) die Leitung der Zuchtkommission, die Zuchtüberwachung sowie Ausbildung und Einsatz der Zuchtwarte. Er steht der Zuchtbuchstelle vor. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - (b) Verstöße gegen die Zuchtordnung und Zuchtzulassungsordnung zu ahnden.
 - (c) im Rahmen seiner Aufgaben Weisungen zu erteilen. Näheres wird durch die Zuchtordnung bestimmt.
 - (d) die Führung einer eigenen Kasse, für die auf den Namen des Clubs ein eigenes Konto einzuführen ist. Das Konto ist Bestand der Gesamtabrechnung und des Clubvermögens des SICD und dementsprechend abzurechnen.
- (14) Mit Ausnahme des Vorstandes i.S.d. BGB können mehrere Ämter durch eine Person besetzt werden. Keine Person darf aber mehr als zwei Ämter innehaben.

§ 19 Geschäftsordnung des Clubvorstandes

- (1) Der Clubvorstand gibt sich in den ersten drei Monaten einer jeden Wahlperiode eine Geschäftsordnung.

§ 20 Erweiterter Vorstand

- (1) Mitglieder im Erweiterten Vorstand sind
 - (a) die Mitglieder des Clubvorstandes
 - (b) Obmann/frau für das Jagdhundewesen
 - (c) Obmann/frau für das Rettungshundewesen
 - (d) Obmann/frau für das Ausstellungswesen
 - (e) Obmann/frau für die Öffentlichkeitsarbeit
 - (f) Zuchtleiter
 - (g) Obmann/frau für das Richterwesen
 - (h) die jeweils gewählten ersten Vorsitzenden der Landesgruppen als geborene Mitglieder. Sind diese verhindert so sind die gewählten Vertreter zu senden.
 - (i) wenn eine Person mehrere Vorstandsämter innehat, besitzt sie im Vorstand nur eine Stimme.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für folgendes
 - (a) Abberufung von Mitgliedern des Clubvorstandes aus wichtigem Grunde (BGB § 27 Abs. 2)
 - (b) Abberufung von Mitgliedern des Zuchtausschusses und des AEAS auf Antrag des Vorstandes
 - (c) Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder des Clubvorstandes
 - (d) Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder des Vereinsgerichtes
 - (e) Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder der Zuchtkommission
 - (f) Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung aufgrund eines Kassenprüfberichtes der Revisoren
 - (g) Ausübung des Gnadenrechtes (§ 16 SICD-Vereinsgerichts-Ordnung)



- (h) Entscheidungsinstanz bezüglich Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen gem. § 1 (4)
 - (i) Gründung, Gebietseinteilungen und Auflösungen von Landesgruppen
 - (j) Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Hauptversammlung obliegen. Hierzu gehören unter anderen notwendige Änderungen der Ordnungen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Ausschüsse. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH- (JGHV-)Satzung und VDH- (JGHV-) Ordnung nach der VDH- (JGHV-) Satzung erforderlich sind. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung. Erfolgt dies nicht, so bleiben die Maßnahmen und Anordnungen bis zum Zeitpunkt der Ablehnung gültig.
- (2) Durch Beschluss der Hauptversammlung können dem Erweiterten Vorstand weitere Aufgaben übergeben werden.
- (3) Im Einzelfall kann auch der Clubvorstand beschließen, die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes herbeizuführen.

§ 21 Wahl und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Clubvorstandes werden alle vier Jahre auf einer Jahreshauptversammlung für vier Jahre gewählt. Für diese Wahl ist auf Antrag ein Wahlvorstand zu bilden, dem ein Vorsitzender und zwei Wahlhelfer angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis neue Vorstandmitglieder gewählt sind.
- (3) Die Jahreshauptversammlung oder der Erweiterte Vorstand können ein Mitglied des Clubvorstandes aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben. Scheidet ein Mitglied des Clubvorstandes während der Amtszeit aus, so findet durch den Erweiterten Vorstand eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt.

Abschnitt 5 – Gremien (Ausschüsse)

§ 22 Einberufung

- (1) Die Gremien des Clubs sind durch den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit Angaben der vorläufigen Tagesordnung in angemessener Frist einzuberufen. In der Regel gilt eine Frist von einem Monat als angemessen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird sein Vertreter tätig.
- (3) Der Geschäftsführer ist auf Beschluss des Clubvorstandes berechtigt, jedes Gremium des Clubs einzuberufen.
- (4) Auf Verlangen der Mehrheit des jeweiligen Gremiums ist eine Sitzung einzuberufen.

§ 23 Beschlussfassung

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder satzungsgemäß vertreten ist.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Punkte außerhalb der Tagesordnung können behandelt und beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Gremiums bei der Abstimmung anwesend und mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.



- (4) Schriftliche Abstimmungen sind zulässig, wenn kein Mitglied des Gremiums dieser Verfahrensweise widerspricht. Der Widerspruch muss schriftlich und im Einzelfall erklärt werden.
- (5) Der Vorsitzende des Gremiums leitet die Entscheidungsvorschläge den Mitgliedern zu. Er hat sicherzustellen, dass alle Mitglieder erreicht werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses sind die Stimmen der Mehrheit der Gremienmitglieder erforderlich.
- (6) In besonders eiligen Ausnahmefällen kann der Vorsitzende eine fernmündliche Abstimmung herbeiführen. Er hat eine Niederschrift zu fertigen, aus der die zur Auswahl stehenden Vorschläge hervorgehen. Das Abstimmungsergebnis ist namentlich festzuhalten. Die Niederschrift endet mit dem Abstimmungsergebnis und ist mit Datum und Uhrzeit zu unterzeichnen.
- (7) Die Ergebnisse von fernmündlichen und schriftlichen Abstimmungen sind bei der nächsten Gremiensitzung vorzulegen und zum Protokoll dieser Sitzung zu nehmen.

§ 24 Protokoll

- (1) Sofern das Gremium nicht bereits über einen gewählten Schriftführer verfügt, bestimmt der Vorsitzende eine Person, die das Protokoll der Sitzung führt. In das Protokoll sind Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die gefassten Beschlüsse und wesentliche Vorkommnisse aufzunehmen. Der Protokollführer und der Vorsitzende unterschreiben die Niederschrift. Als Anlage sind die Einladungen und die Anwesenheitslisten beizufügen. Der Vorsitzende bewahrt die Protokolle geordnet auf. Er hat sie auf Verlangen der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
- (2) Nach Beendigung seiner Amtszeiten hat der Vorsitzende alle Protokolle seinem Nachfolger zu übergeben.

Abschnitt 6 – Vermögen- und Kassenverwaltung

§ 25 Zuständigkeit

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Jahresabschluss

- (1) Der Clubvorstand ist verpflichtet, bis zur Jahreshauptversammlung einen vorläufigen Jahresabschluss in Form einer Einnahmen- / Überschuss-Rechnung und einer Vermögensaufstellung aufzustellen.
- (2) Die Zuchtbuchstelle ist ebenfalls verpflichtet zur Jahreshauptversammlung einen vorläufigen Jahresabschluss in Form einer Einnahmen- / Überschuss-Rechnung und einer Vermögensaufstellung aufzustellen.
- (3) Alle regionalen Untergliederungen, die eine Kasse führen, haben diese zum Jahresende abzuschließen. Diese Abschlüsse sind dem Schatzmeister bis zum 01.04. des Folgejahres einzureichen.

§ 27 Kassenrevisoren

- (1) Zwei Revisoren und zwei Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt bekleiden, für dessen Wahl die Hauptversammlung zuständig ist



- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben des Clubs einmal jährlich zu prüfen und einen Kassenprüfbericht zu erstellen. Hierzu sind ihnen alle erforderlichen Belege und Clubakten zugänglich zu machen.
- (3) Der Revisionsbericht beschränkt sich auf die Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung des Vorstandes und der Zuchtbuchkasse. Die Revisoren berichten ausschließlich der Mitgliederversammlung und unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht. Der Revisionsbericht ist in vorläufiger Form spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung mit dem Clubvorstand zu besprechen. Auf Grundlage dieser Besprechung erstellen die Revisoren den endgültigen Bericht, welcher zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Clubvorstand und allen Mitglieder des Erweiterten Vorstandes zuzuleiten ist.
- (4) In der Jahreshauptversammlung wird der Bericht nur seinem wesentlichen Inhalt nach mündlich dargestellt.
- (5) Auf Weisung des Clubvorstandes können die Kassenrevisoren auch die Kassen der regionalen Untergliederungen prüfen.

Abschnitt 7 – Zuchtwesen und Ausbildungswesen

§ 28 Züchtersammlung und Zuchtkommission

- (1) Für Züchter und Deckrüdenbesitzer der Rasse Spinone-Italiano, die Mitglied im SICD sind, werden Züchtersammlungen angeboten. Der Züchtersammlung gehören die in den Ahnentafeln eingetragenen Eigentümer der jeweiligen Deckrüden und diejenigen an, auf deren Namen ein Zwinger eingetragen ist, jedoch nicht mehr als zwei Eigentümer pro Hund und nicht mehr als zwei Mitglieder einer Zwingergemeinschaft. Mitglieder, die in absehbarer Zukunft züchten wollen, oder einen Rüden in die Zucht bringen wollen, können als Gäste an der Züchtersammlung teilnehmen, jedoch haben sie kein Stimmrecht. Jedes anwesende Mitglied der Züchtersammlung hat eine Stimme, pro eingetragenen Zwingername und bei mehr als einem Eigentümer kann jedoch nur eine Stimme abgegeben werden. Eigentümerwechsel und Wechsel der Zwingereinhaberschaft sollen der Geschäftsstelle bis spätestens 1 Woche vor der Züchtersammlung nachgewiesen werden.
- (2) Züchter und Deckrüdenbesitzer der Rasse Spinone Italiano, die nicht Mitglied im SICD sind, können züchterisch betreut werden. Eine „Vereinbarung über die züchterische Betreuung der Zucht der Hunderasse Spinone Italiano bei Nichtmitgliedschaft im SICD durch den zuchtbuchführenden Rassehundezuchtverein SICD“ kann mit der Zuchtbuchstelle abgeschlossen werden; diese Züchter und Deckrüdenbesitzer werden zu den Züchtersammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Den Züchtersammlungen obliegt die besondere Förderung der Reinheit, des Wesens, der Konstitution und des formvollendeten Erscheinungsbildes des Spinone Italiano im Sinne von § 2. Die jeweilige Züchtersammlung unterstützt und berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (4) Die Züchtersammlung tritt mindestens einmal jährlich durch Einberufung des Zuchtleiters zusammen. Sie ist mindestens 8 Wochen vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit anzukündigen. Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Zuchtleiter durch Veröffentlichung in den Clubnachrichten der Internetseite und als schriftliche Einladung per Email unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung. Anträge zur ordentlichen Tagesordnung sind spätestens vier Wochen, Anträge auf Änderung der Zuchtordnung jedoch spätestens bis zum 01.02. d.J. vor der



Züchtersversammlung schriftlich bei dem jeweiligen Zuchtleiter einzureichen. Anträge auf Änderung der Zuchtordnung werden mit der Einberufung der Züchtersversammlung veröffentlicht, bzw. bekannt gegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 15(1) und (3), 16(2), entsprechend.

- (5) Die Züchtersversammlung wählt ihre jeweilige Zuchtkommission. Dieser gehören an:
- der Zuchtleiter,
 - zwei Deckrüdenbesitzer,
 - zwei Zuchthündinnenbesitzer.

Die Kommissionsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Abschnitt V wird entsprechend angewendet. Der Zuchtkommission können nur Mitglieder des SICD angehören.

- (6) Die Zuchtkommission tritt durch Einberufung des Zuchtleiters bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung erfolgt entsprechend den Vorschriften über die Vorstandssitzungen. Der Zuchtleiter leitet die Sitzung der Kommission. Das Protokoll ist dem Vorstand zuzusenden, die Beschlüsse sind im Passwort geschützten Mitgliederbereich zu veröffentlichen.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, Zuchtbestimmungen im Rahmen der Bestimmungen des SICD, VDH und JGHV zu beschließen. Diese Bestimmungen hat sie zunächst der Züchtersversammlung und dann dem erweiterten Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

- (7) Über Ausnahmen von der Anwendung der Zuchtordnung entscheidet der Zuchtleiter auf begründeten, schriftlichen Antrag.

§ 29 Ausbildung

- Die Ausbildung der Hunde im SICD obliegt den Landes- und Bezirksgruppen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch der SICD-Mitglieder auf Ausbildung ihrer Hunde im SICD.
- Die Ausbilder arbeiten ehrenamtlich.
- Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf Ordnungen für Ausbilder und Ausbildung erlassen.
- Vorbehaltlich einer Ausbilderordnung soll nur Ausbilder sein, wer mindestens einen von ihm selbst ausgebildeten Hund erfolgreich auf einer Prüfung, auf die seine Ausbildung hinzielt, geführt hat.



Abschnitt 8 – Besondere Bestimmungen für Landesgruppen

§ 30 Landesgruppen

- (1) Die Landesgruppen werden durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes gebildet, in Ihren Grenzen festgelegt und aufgelöst. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Die Landesgruppen führen den vom Erweiterten Vorstand verliehenen Namen.
- (2) Landesgruppen können gebildet werden, sobald die Mindeststärke von 35 Mitgliedern für die Landesgruppe erreicht wird.
- (3) Ein entsprechender Antrag auf Bildung einer Landesgruppe ist bei dem erweiterten Vorstand schriftlich einzureichen. Der Antrag hat die Namen der Landesgruppenmitglieder zu beinhalten.
- (4) Bei Neueinteilungen von Landesgruppen erfolgt die Auseinandersetzung unter den betroffenen Landesgruppen durch den Erweiterten Vorstand unter Zugrundelegung der Mitgliederzahlen dieser Landesgruppe.
- (5) Unselbständige oder selbständige Untergliederungen des SICD e.V. können gleichzeitig Mitglied in einem VDH Landesverband sein.

§ 31 Mitgliedschaft in Landesgruppen

- (1) Jedes Mitglied des SICD ist grundsätzlich Mitglied der Landesgruppe, in deren Gebiet es wohnt. Möchte ein Mitglied bei Eintritt in den Club in einer anderen Landesgruppe geführt werden, so reicht die Angabe auf der Beitrittserklärung, um dem Wunsch des Mitgliedes gerecht zu werden. Bei einem späteren Wechsel in die Landesgruppe des Wohnortes ist wie unter (2) zu verfahren.
- (2) Will ein Mitglied in eine andere Landesgruppe wechseln, so ist ein schriftlicher Antrag an die aufnehmende Landesgruppe zu stellen und die abgebende Landesgruppe zu informieren. Die Hauptkasse ist nach Zustimmung der aufnehmenden Landesgruppe über diesen Wechsel von dieser und dem Mitglied schriftlich zu informieren.
- (3) Zuständigkeiten nach der Zuchtordnung werden dadurch nicht berührt.
- (4) Im Ausland wohnende Mitglieder treten einer Landesgruppe ihrer Wahl bei, sofern sie dies wünschen.
- (5) Die Landesgruppe erhält für jedes Mitglied, das seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist, einen Beitragsanteil. Die Höhe des Anteils wird vom Vorstand des Clubs festgesetzt.

§ 32 Hauptversammlung der Landesgruppen

- (1) Alle zwei Jahre vor der ordentlichen Hauptversammlung des Clubs findet die ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppen statt. Der späteste Termin für die Versammlung liegt drei Monate vor dem Datum der Hauptversammlung des Clubs.
- (2) Stimmberechtigte sind alle anwesenden Mitglieder der Landesgruppe, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten sind auf Antrag geheim durchzuführen.
- (3) Feststehende Tagesordnungspunkte sind:
 - (a) Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder



- (b) Bericht der Kassenprüfer
- (c) Entlastung des Vorstandes
- (d) Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
- (e) Wahl der Kassenprüfer (alle 4 Jahre)
- (f) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten
- (4) Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Landesgruppenvorstandes aus wichtigen Gründen oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe oder auf Verlangen des Clubvorstandes einzuberufen.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Hauptversammlung ein. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vorher in den Clubnachrichten zu veröffentlichen oder allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen. Die Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung ist mit allen Tagesordnungspunkten bekannt zu geben.

§ 33 Landesgruppenvorstand

- (1) Der Vorstand der Landesgruppen besteht aus
 - (a) dem 1. Vorsitzenden (Im Besitz eines gültigen Jagdscheins)
 - (b) dem 2. Vorsitzenden, der Vertreter des 1. Vorsitzenden ist (Im Besitz eines gültigen Jagdscheins)
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Kassenverwalter
 - (e) dem Landesgruppenezuchtwart gemäß Zuchtordnung
 - (f) weiteren Beisitzern nach Ermessen der Landesgruppe
- (2) Die Zahl der Vorstandmitglieder kann bis auf drei (Vorsitzender, Kassenverwalter, Landesgruppenezuchtwart) vermindert werden. Wer Vertreter des Vorsitzenden ist, bestimmt die Hauptversammlung. Landesgruppenvorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Clubvorstand.
- (3) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen erfolgt durch die Hauptversammlung der Landesgruppe oder den Clubvorstand. Gegen die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Clubvorstand kann innerhalb von zwei Wochen das SICD-Vereinsgericht angerufen werden. Das SICD-Vereinsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand der Landesgruppe einen Ersatz wählen.
- (5) Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 34 Jahresabrechnung der Landesgruppe

- (1) Der Vorstand der Landesgruppe ist verpflichtet bis zum 01.04. des Folgejahres eine Jahresabrechnung einzureichen. Der Vordruck der Hauptkasse ist zu verwenden. Die Abrechnung ist vom Kassenverwalter, dem Vorstand und den Kassenprüfern zu unterschreiben.
- (2) Die Vergütung der Beitragsanteile an die Landesgruppe erfolgt nach Eingang aller Jahresabrechnungen der Landes- und Ortsgruppen beim Schatzmeister.
- (3) Eine Vergütung für das abgelaufene Jahr erfolgt nur insoweit der Jahresbeitrag bis zum 31.12. d.J. beim SICD eingegangen ist, Eine nachträgliche Änderung der Vergütung durch verspätet eingehende Zahlungen erfolgt nicht.



- (4) Bei Wechsel der Landesgruppe innerhalb des Jahres erhält die Landesgruppe den Beitragsanteil, in der das Mitglied am 31.12. d. K. geführt wird.
- (5) Landesgruppen sind regionale Untergliederungen des SICD. Sie sind als nichtrechtsfähige Vereine (§1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) selbstständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. Zweck und Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 35 Aufgabe des Landesgruppenvorstandes

- (1) Der Vorstand der Landesgruppe führt die Geschäfte seiner Landesgruppe. Er richtet Zuchtzulassungen und clubinterne Wettbewerbe aus. Er repräsentiert den Club auf Landesebene.
- (2) Der Landesgruppenvorstand betreut die Ortsgruppen und ist bestrebt, durch Gründungen von weiteren Ortsgruppen die Betreuung aller Mitglieder flächendeckend zu gewährleisten.
- (3) Der Vorstand der Landesgruppe hat die Aufgabe, Reibungen und Streitigkeiten zwischen den Ortsgruppen und/oder Mitgliedern zu schlichten und muss sich neutral und ausgleichend verhalten.
- (4) Mitglieder des Clubvorstandes können an allen Veranstaltungen der Landesgruppe teilnehmen.
- (5) Wenn ein Landesgruppenvorstand seine Aufgaben nicht erfüllt, insbesondere Beschlüsse der Hauptversammlung des Clubs oder des Clubvorstandes oder des Erweiterten Vorstandes nicht beachten, kann der Clubvorstand Weisungen erteilen und notfalls anstelle des Landesgruppenvorstandes handeln. Er kann auch bis zu vier Monate einen kommissarischen Leiter der Landesgruppe bestellen. Die Bestellung kann notfalls wiederholt werden.
- (6) Landesgruppen sind nicht befugt, Verpflichtungen einzugehen, die den zur Verfügung stehenden Etat übersteigen.
- (7) Langfristige Verträge sind nur über den Clubvorstand abzuschließen, so weil sie im Namen des Clubs erfolgen.



Abschnitt 9 – Besondere Bestimmungen für Ortsgruppen

§ 36 Ortsgruppengründung

- (1) Der Landesgruppenvorstand entscheidet über Gründungen und Auflösungen von Ortsgruppen. Die Ortsgruppen führen den vom Landesgruppenvorstand verliehene Namen.
- (2) Eine neue Ortsgruppe kann von mindestens 10 volljährigen, stimmenberechtigten Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Landesgruppenvorstand zu richten und muss folgendes enthalten:
 - (a) den vorgesehenen Namen, der einen örtlichen Bezug haben sollte,
 - (b) die Original-Unterschrift der Antragsteller, verbunden mit der Erklärung, Mitglieder der neu zu bildenden Ortsgruppe sein zu wollen,
 - (c) den Namen desjenigen, der mit der Einladung zur ersten Hauptversammlung mit Wahlen betraut werden soll.
- (3) Ortsgruppen sollen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Aufgaben nach § 4 dieser Satzung erfüllen.
- (4) Der Landesgruppenvorstand hört die bestehenden Ortsgruppen. Der Beschluss des Landesgruppenvorstandes bedarf der Zweidrittelmehrheit. Mit dem Gründungsbeschluss scheidet die Antragsteller aus der bisherigen Ortsgruppe aus und werden gleichzeitig Mitglieder der neuen Ortsgruppe. Bei Ablehnung kann der Clubvorstand angerufen werden.
- (5) Der Ortsgruppenvorstand ist analog des LG-Vorstandes zu wählen (§ 32, Abs. 2). Alle Vorschriften mit Ausnahme der Vorschrift die sich auf Landesgruppenzuchtwarte bezieht, sind auf die Ortsgruppen anwendbar.
- (6) Ortsgruppen sind nicht befugt, Verpflichtungen einzugeben, die den zur Verfügung stehenden Etat übersteigen.
- (7) Langfristige Verträge sind über den Clubvorstand abzuschließen, soweit die im Namen des Clubs erfolgen.

§ 37 Ortsgruppenmitgliedschaft

- (1) Jedes SICD-Mitglied kann grundsätzlich Mitglied einer Ortsgruppe werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand der Ortsgruppe durch Vorstandsbeschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats der Landesgruppenvorstand angerufen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur in einer Ortsgruppe der eigenen Landesgruppe beantragt werden.
- (5) Ein Beitrittsersuchen, das im Laufe einer bereits begonnenen Wahlversammlung gestellt wird, ist bis zur Beendigung der Wahlen zurückzustellen.
- (6) Der Austritt aus der Ortsgruppe ist schriftlich gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe zu erklären.
- (7) Ein- und Austritte sind von der Ortsgruppe unverzüglich der Landesgruppe mitzuteilen.
- (8) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Ortsgruppen ist nicht zulässig.



§ 38 Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft

- (1) Der Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft oder das befristete Verbot, an Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen, ist wegen unkameradschaftlichen Verhalten oder wiederholter erheblicher Störungen zulässig.
- (2) Der Verlust erfolgt auf Antrag der Hauptversammlung der Ortsgruppe oder des Ortsgruppenvorstandes durch den Landesgruppenvorstand. Gegen die Entscheidung des Landesgruppenvorstandes kann binnen vier Wochen der Clubvorstand angerufen werden. Hierüber ist zu belehren.
- (3) Der Verlust der Ortsgruppenmitgliedschaft beinhaltet den Verlust aller Ämter in der Ortsgruppe.

§ 39 Ortsgruppenbeitrag

- (1) Die Ortsgruppen erhalten für Ihre Mitglieder 50 % des Beitragsanteils, der den Landesgruppen vom Club erstattet wurde.
- (2) Die Ortsgruppen können zusätzlich einen Ortsgruppenbeitrag von ihren Mitgliedern erheben, der vom Landesgruppenvorstand zu genehmigen ist.
- (3) Zahlt ein OG-Mitglied den vereinbarten OG-Beitrag nicht, kann der OG- Vorstand die Streichung von de Mitgliederliste der OG beschließen, nachdem mindestens einmal mit einer Frist von 4 Wochen gemahnt wurde. Der Landesgruppenvorstand unverzüglich darüber zu informieren und die Streichung darf nur wegen des geschuldeten Beitrages erfolgen.

§ 40 Ordentliche Hauptversammlung der Ortsgruppe

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung der Ortsgruppe findet mindestens alle vier Jahre statt.
- (2) Der Vorstand einer Ortsgruppe muss mindestens aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart bestehen. Er bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Landesgruppe
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Es sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die kein weites Amt in der Ortsgruppe bekleiden dürfen. Die Kassenprüfer werden auf 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.

§ 41 Jahresabrechnung der Ortsgruppe

- (1) Der Vorstand der Ortsgruppe ist verpflichtet, bis zum 15.03. des Folgejahres eine Jahresabrechnung bei der Hauptkasse über den Landesgruppenvorstand einzureichen. Es ist das Formblatt des Clubs zu verwenden.
- (2) Die Vergütung der Beitragsanteile erfolgt nach Vorlage der Jahresabrechnung durch die Landesgruppe, soweit diese eine Vergütung vom SICD erhalten haben.
- (3) Ortsgruppen sind regionale Untergliederungen des SICD Sie sind als nichtrechtsfähige Vereine (§ 1Abs. 1 Nr. 5 KStG) selbstständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. Zweck und Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung.



§ 42 Veranstaltungen der Ortsgruppen

- (1) Die Ausrichtung von Ausstellungen und Prüfungsveranstaltungen bedarf der Genehmigung durch den Landesgruppenvorstand. Gegen die Versagung der Genehmigung kann der Clubvorstand angerufen werden.

§ 43 Auflösung einer Ortsgruppe

- (1) Die Ortsgruppe kann sich selbst auflösen, sie kann auf Antrag der Landesgruppe durch den Clubvorstand aufgelöst werden.
- (2) Die Voraussetzungen zur Auflösung auf Antrag der Landesgruppe bzw. zur Selbstauflösung liegen grundsätzlich dann vor, wenn die Zahl der Ortsgruppenmitglieder nicht nur kurzfristig unter fünf absinkt oder die Ortsgruppe nicht mehr die Gewähr dafür bietet, dass sie die Aufgaben nach § 4 erfüllt.
- (3) Sie kann vom Clubvorstand aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 nicht mehr vorliegen. Gegen dessen Beschluss kann vor der Ortsgruppe oder dem Landesgruppenvorstand der Erweiterte Vorstand angerufen werden.
- (4) Das Vermögen einer aufgelösten Ortsgruppe und ihre schriftlich Unterlagen gehen auf die Landesgruppe über. Die Auflösung aller Konten ist nachzuweisen.

§ 44 Sonstiges

Im Übrigen finden die Bestimmungen für die Landesgruppen entsprechend Anwendung.

Abschnitt 10 – Vereinsstrafen und Ehreninstanzen

§ 45 Vereinsstrafen

- (1) Der Clubvorstand ist zur Verhängung von Vereinsstrafen wegen Verstoßes gegen Satzung und Clubordnung berechtigt.
- (2) Vereinsstrafen sind:
 - (a) Verwarnung
 - (b) Verweis
 - (c) Geldbuße (von 100,-- € bis 200,-- €)
 - (d) Ruhen aller Mitgliedsrechte auf bestimmte Zeit
 - (e) Ausstellungssperre auf Zeit oder Lebenszeit
 - (f) das Verbot, Veranstaltungen des SICD zu besuchen, auf Zeit oder Lebenszeit
 - (g) Amtsenthebung
 - (h) Ausschluss (§ 10)
 - (i) das Verbot, einen Deckrüden zur Verfügung zu stellen
 - (j) Löschung des Zwingers aus dem Zuchtbuch auf Zeit oder Lebenszeit
 - (k) Löschung des Zwingernamens
- (3) Auf Amtsenthebung kann auch neben einer weiteren Vereinsstrafe erkannt werden.
- (4) Vereinsstrafen gem. Ziff. 1.1 der Zuchtordnung können durch den Zuchtleiter ausgesprochen werden.

§ 46 Vereinsgerichtsbarkeit

- (1) Der SICD unterhält ein eigenes Vereinsgericht.



- (2) Die ordentliche Hauptversammlung wählt:
 - (a) den Vorsitzenden des SICD-Vereinsgerichtes der eine rechtserfahrene Person sein muss. Als rechtserfahren gelten z. B. Personen mit erstem juristischem Staatsexamen, Diplomjuristen nach ehem. DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände sowie ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.
 - (b) zwei Beisitzer, als 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, von denen zumindest einer die unter (a) genannten Voraussetzungen erfüllen sollte und
 - (c) zwei Ersatzbeisitzer für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder des SICD-Vereinsgerichtes bleiben im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Mitglieder des Clubvorstandes oder des Erweiterten Vorstandes können nicht Mitglieder des SICD-Vereinsgerichtes sein. Sinkt die Zahl der Mitglieder des SICD-Vereinsgerichtes unter drei, so erfolgt eine Nachwahl durch den Erweiterten Vorstand für das betroffene Verfahren oder für den Rest der Amtsperiode.
- (3) Das SICD-Vereinsgericht entscheidet auf Antrag eines Cluborganes oder einzelner Mitglieder in allen Streitfällen, die sich aus der Mitgliedschaft oder aus der Verletzung der Satzung und/oder Ordnungen ergeben in der Besetzung: Vorsitzender und 2 Beisitzer.
- (4) In der SICD-Vereinsgerichts-Ordnung ist das rechtliche Gehör gewährleistet. Die SICD-Vereinsgerichts-Ordnung ist Bestandteil der Satzung und als deren Anhang beim Amtsgericht eingereicht. Die jeweils gültige VDH-Verbandsgerichtsordnung derzeit entsprechend der am 15.04.2012 beschlossenen und seit dem 27.07.2012 eingetragenen Satzung und Ordnungen des VDH gilt ergänzend. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des SICD-Vereinsgerichtes ist die Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe von 250,- € jedoch nicht, wenn der Clubvorstand des SICD das SICD-Vereinsgericht anruft.
- (5) Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird.
- (6) Die Mitglieder des SICD-Vereinsgerichtes sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind an die gestellten Anträge nicht gebunden. Das SICD-Vereinsgericht kann alle Maßnahmen und Strafen aussprechen, die im Rahmen dieser Satzung vorgesehen sind. Er kann Maßnahmen, die von anderen Gremien verhängt worden sind mildern oder verschärfen. Die Verbindung mehrerer Maßnahmen ist zulässig.
- (7) Berufungsgericht ist das VDH-Verbandsgericht, soweit nicht Belange des JGHV berührt sind. In diesem Falle ist nach dessen Disziplinar- bzw. Verbandsgerichtsordnung zu verfahren, auf die Bezug genommen wird.
- (8) Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist unanfechtbar. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung, Stand 15.04.2012, eingetragen am 27.07.2012, die Gegenstand dieser Satzung ist.
- (9) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, wenn der Rechtsweg über das SICD-Vereinsgericht und das VDH-Verbandsgericht nicht ausgeschöpft wurde.
- (10) Kann in diesem Sinne eine unabhängige SICD-Vereinsgerichtsbarkeit nicht gewählt werden, so ist das VDH-Verbandsgericht erstinstanzlich zuständig.
- (11) Sind die Anforderungen an eine vereinsunabhängige Ehrengerichtsbarkeit (Schiedsgericht) nicht erfüllt, gilt für das Verfahren die Verbandsgerichts-Ordnung des VDH.



§ 47 Einstweilige Maßnahmen

- (1) Der Vorsitzende des SICD-Vereinsgerichtes kann vor oder nach Beginn des Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des Verfahrens anordnen, wenn der beantragenden Partei ohne Anordnung der vorläufigen Maßnahme ein erheblicher Nachteil droht.
- (2) Der Vorsitzende kann jederzeit bis zur Entscheidung das volle oder teilweise Ruhen der Mitgliedsrechte einschließlich der Rechte aus Clubämtern anordnen sowie Zucht- und Decksperrern verhängen, wenn dies im Interesse des Clubs notwendig ist.
- (3) Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zum VDH-Verbandgericht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung möglich. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 11 – Auflösung des SICD

§ 48 Antrag auf Auflösung und Ausführung

- (1) Der Antrag auf Auflösung des SICD kann vom Erweiterten Vorstand oder von Landesgruppen, die zusammen die Hälfte der Mitglieder vertreten, gestellt werden. Im letzteren Falle muss der Antrag auf der Hauptversammlung der Landesgruppen beschlossen worden sein.
- (2) Der Antrag auf Auflösung ist mit einer Begründung in den Clubnachrichten mindestens 3 Monate vor dem Termin der Hauptversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Versammlung, zu veröffentlichen.
- (3) Zur Auflösung des SICD sind vier Fünftel (4/5) der auf der Hauptversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen notwendig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hundezucht.
- (5) Das Zuchtbuch für Jagdhunde und sonstige wichtige Unterlagen sind dem Archiv des VDH zu übergeben.
- (6) Liquidatoren sind der letzte Präsident und der Schatzmeister, sofern die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt.



Abschnitt 12 – Club-Ämter

§ 49 Club-Ämter

- (1) Im Clubdienst anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (2) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass für bestimmte Tätigkeiten eine Vergütung in angemessener Höhe gewährt wird.

Abschnitt 13 – Schlussbestimmungen

§ 50 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Club und seinen Mitgliedern sowie zwischen dem Club und ehemaligen Mitgliedern, die in der Zugehörigkeit zum SICD ihre Grundlage haben, ist Gerichtsstand das für den Wohnort des amtierenden Präsidenten zuständige Gericht.

§ 51 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.09.2018 in Irmenach beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.
- (2) Bestandteil der Satzung sind folgende Ordnungen
 - (a) Zuchtordnung
 - a. mit Zuchtzulassungsordnung (Anhang 1 der ZO)
 - b. und Zuchtwartordnung (Anhang 2 der ZO)
 - (b) SICD-Vereinsgerichts-Ordnung
 - (c) Ausstellungs-Ordnung
 - (d) Zuchtrichter-Ordnung
mit Anhang Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung (Anhang 1 der ZRO)
- (3) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.
- (4) Werden durch einen Beschluss der Hauptversammlung redaktionelle Änderungen an anderer Stelle der Satzung notwendig, sind diese vom Clubvorstand durchzuführen.
- (5) Die Satzung gilt in der Fassung, die zuletzt in das Vereinsregister in Bochum unter der Nummer _VR 20574_ eingetragen worden ist.
(Eintrag erfolgt am 22.10.2018 ins Vereinsregister Amtsgericht Bochum)